

Bundesarbeitskammer
zH Herrn Mag. Johann Schneller
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2016/THRA/DG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Hr. Dr. Radner

Klappe 1400 Innsbruck, 24.05.2016

Betrifft: Begutachtung Dienstrechts-Novelle 2016

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs zur Dienstrechtsnovelle 2016 und dürfen dazu folgende Stellungnahme abgeben.

Vorab ist die kurze Begutachtungsfrist zu kritisieren, die es faktisch unmöglich macht, sich mit den Inhalten dieses Gesetzesentwurfs und seinen möglichen Auswirkungen im Detail auseinanderzusetzen. In der Kürze der zur Verfügung gestellten Bearbeitungszeit besteht daher nur die Möglichkeit, sich auf die wesentlichsten Eckpunkte zu konzentrieren.

Urlaubersatzleistung (§ 13e GehG)

Bereits bei unserer Begutachtung der Dienstrechtsnovelle 2013 hat die Arbeiterkammer Tirol die Regelung der Urlaubersatzleistung auch im Hinblick auf die zu geringe Berechnungsbasis kritisiert. Mit der Neuregelung wird allein diesem Umstand Rechnung getragen und dies auch nur deswegen, da der Verwaltungsgerichtshof zu Recht die Europarechtswidrigkeit der bisher geltenden Regelung aufgegriffen hat. Weiterhin aufrecht bleibt aber unsere damalige Kritik an der Begrenzung des maximalen Abgeltungszeitraum mit vier Wochen (160 Stunden) pro Kalenderjahr (13e Abs 3 GehG), also nur im Ausmaß des europarechtlichen Mindestjahresurlaubs, als an der Festlegung von bestimmten Gründen, bei denen das Unterbleiben des Urlaubskonsums vom Beamten zu vertreten sei (§ 13e Abs 2 GehG).

Kein Ruhen der pauschalierten Nebengebühr bei akuten psychischen Belastungsreaktionen (§ 15 Abs 5a GehG)

Die in den § 15 Abs 5 und 5a GehaltsG idF des Entwurfs geplante Regelung, wonach es bei akuten psychischen Belastungsreaktionen, die durch Ereignisse im Rahmen der Dienstausbübung ausgelöst wurden, zu keinem Ruhen der pauschalierten Nebengebühr kommt, ist grundsätzlich zu befürworten. Die im letzten Satz des Abs 5a vorgesehene strikte Anordnung einer ärztlichen Untersuchung binnen drei Arbeitstagen mit Folgeuntersuchungen in Abständen von einer Woche sind aber unseres Erachtens zu stringent. Hier muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass unter Berücksichtigung der medizinischen Umstände des Einzelfalls aufgrund eines ärztlichen Attests auch längere Untersuchungszeiträume festgelegt werden können.

Teilkrankenstand bei Richterinnen und Richtern (§ 75g RStDG)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich in jeglicher Hinsicht gegen die Einführung von Teilkrankenständen aus und zwar auch dann, wenn es – wie bei den Richtern – keine Möglichkeit gibt, einen Herabsetzung der Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, dies nur über Antrag des Richters erfolgen kann und zu keiner Entgeltkürzung führt. Wir befürchten, dass damit der erste, von den Auswirkungen noch eher harmlos erscheinende Schritt zur Einführung eines Teilkrankenstandes in ähnlicher Form auch im allgemeinen Arbeitsrecht gesetzt wird. Wir sprechen uns daher gegen die Einfügung des § 75g RStDG aus.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht Sie höflich, die angeführten Vorschläge in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleibt

mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:


(Erwin Zangerl)

Der Direktor


(Mag. Gerhard Pirchner)